

BB 500 Auslandsdeckung für Europa

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB 2017/1 auch auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Schweiz und Liechtenstein. Es gilt Art. 13 AHVB 2017/1.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle:
 - 2.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - 2.2 durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
 - 2.2 durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
 - 2.3 aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebsshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - 3.1 in teilweiser Abweichung von Abschnitt A, Z. 1 EHVB 2017/1 alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus:
 - 3.1.1 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - 3.1.2 der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - 3.1.3 einer Werksfeuerwehr;
 - 3.1.4 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - 3.1.5 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - 3.1.6 der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
 - 3.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
 - 3.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employers liability, worker`s compensations) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPLI-Anstellungsschadenersatzansprüche).
 - 3.4 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB 2017/1 nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB 2017/1 getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1, ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und –regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.